

**Gemeinde Lohra
Ortsteil Damm**

Bebauungsplan „Hilgenacker, 1. Änderung und Erweiterung“

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

**Anlage 1:
Erhebung und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“**

November 2025

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92078 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	3
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTYPE	3
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	6
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	7
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	12
3 BIOTOPSCHUTZ	12
4 ARTENSCHUTZ	12
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	12
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	14
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTYPE	20

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Das östlich vom Ortsteil Damm in der Feldflur gelegene Gewerbegebiet Hilgenacker soll in Richtung der Ortslage erweitert werden. Der Gesamtgeltungsbereich umfasst 3,5 ha, wovon rd. 2 ha Bestandfläche bereits durch die ansässige Firma Lather Kommunikation genutzt werden. Der von Damm her nach Osten entlang des Firmengeländes verlaufende Erschließungsweg soll, zusammen mit dem parallel verlaufenden Bahnkörper der ehemaligen Salzbödebahn, in das Gewerbegebiet integriert werden. Im Vorfeld wurde bereits eine neue Flurwegeverbindung auf der Südseite des Bahndamms hergestellt. Bestandteil der Genehmigung waren Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse, die ebenfalls bereits umgesetzt wurden und die, soweit sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen, durch diesen zu beachten sind.



Abbildung 1: Lagekennzeichnung des Plangebiets östl. Damm in der DTK25 und Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzgebiete bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Das Plangebiet umfasst eine schwach nach Süden hin geneigte Fläche von rd. 3,4 ha Größe. Im Norden und Westen wird das Plangebiet vom *Marburger Weg*, im Süden durch den ehemaligen Bahn-Damm begrenzt. Im Osten schließt das Gelände mit dem bereits festgesetzten Gewerbegebiet sowie einem kleinen Abschnitt Wirtschaftsweg/ Bahndamm ab. Der Geltungsbereich wird im östlichen Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans bereits gewerblich genutzt, während der westliche Teil größtenteils noch Intensivackerfläche ist.

Der ehemalige Bahn-Damm sowie die ebenfalls südlich des Planungsgebiets verlaufende *Teamstraße* werden entwidmet und in das Planungsgebiet einbezogen - der betroffene Wirtschaftswegeabschnitt der *Teamstraße* wurde bereits vorgreiflich nach Süden hin verschwenkt (Genehmigungsplanung: „Herstellung eines Flurweges incl. Auffüllung des Bodenaushubes zwischen dem Werksgelände und der Nordseite des Bahndamms“, Groß & Hausmann, Weimar/ Lahn, 03/2023).

Für den östlichen Teil des Plangebiets existiert bereits ein Bebauungsplan ("Hilgenacker", Rechtskraft: 29.06.2002), der im östlichen Teil eine gewerbliche Nutzung auf rd. 1,9 ha inkl. Randeingrünung festsetzt. Die restlichen Flächen des Plangebiets werden bislang noch nicht

durch einen Bebauungsplan überdeckt und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des zu ergänzenden Gewerbegebiets beläuft sich somit auf rd. 1,3 ha.

Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Grenze des *Rheinischen Schiefergebirges* und hier im Übergang des *Gladenbacher Berglands* in die *Marburger Lahntalsenke* (Naturräumliche Gliederung Hessen 1987).

Die Geologie des Plangebiets ist einheitlich, der Untergrund wird im Wesentlichen durch Lösslehm geprägt, auf dem sich Pseudogley-Parabraunerden überwiegend mittlerer Ertragspotentiale gebildet haben.

Die Flächenentwässerung verläuft allseitig über Wegseitengräben bzw. im Süden über einen Bahnseitengraben.

Erhebungsrahmen und Erfassungsmethode:

Auf Veranlassung der Lather Kommunikation erfolgten erste Vorkartierungen bereits über die Vegetationsperiode 2016. Maßgeblich ist aber der aktuellste Erhebungszeitraum für die Bebauungsplan-Änderung, also die Kartierperiode 2022. Sofern ein Abgleich mit der Vorkartierung im Einzelnen geboten erscheint, wird darauf besonders hingewiesen.

Letztjährig wurden die Südböschung des Bahndamms beschält um einen begleitenden Schotterweg zu erstellen, und das Firmen-Vorgelände bis zum Bahndamm wurde aufgefüllt. Dem liegt eine Plangenehmigung zugrunde, die als Planungsrecht den Realnutzungsbestand aus 2022 überschreibt.

Die Realnutzungs- und Biotopkartierung wurde in mehreren Begehungen über die erste Jahreshälfte 2022 durchgeführt. Bewertet wurden die Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie die erkennbare Artenausstattung. Die Abgrenzung von Biototypen folgt der KompensationsV des Landes Hessen vom Nov. 2018.

Erfassungen der Tierwelt wurden an 8 Terminen von April bis Juli 2022, bei günstigen Tageszeiten sowie günstigen bis akzeptablen Witterungsbedingungen, durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch die G+H GbR.

Die Begehungen erfolgten flächig, bei Ackerbestellung wurden die Randbereiche abgegangen. Bei gemächlicher Kartiergeschwindigkeit bestand neben Verhör und Fernglasbeobachtung ausreichend Zeit für Spezialbeobachtungen an installierten und vorhandenen Aufwärmplätzen von Reptilien und wärmeliebenden Großinsekten. In dem relativ übersichtlichen Gelungsbereich wurden die zu allen Begehungsterminen registrierten Arten notiert. Für Zielarten wurden die folgenden höheren Methoden angewendet:

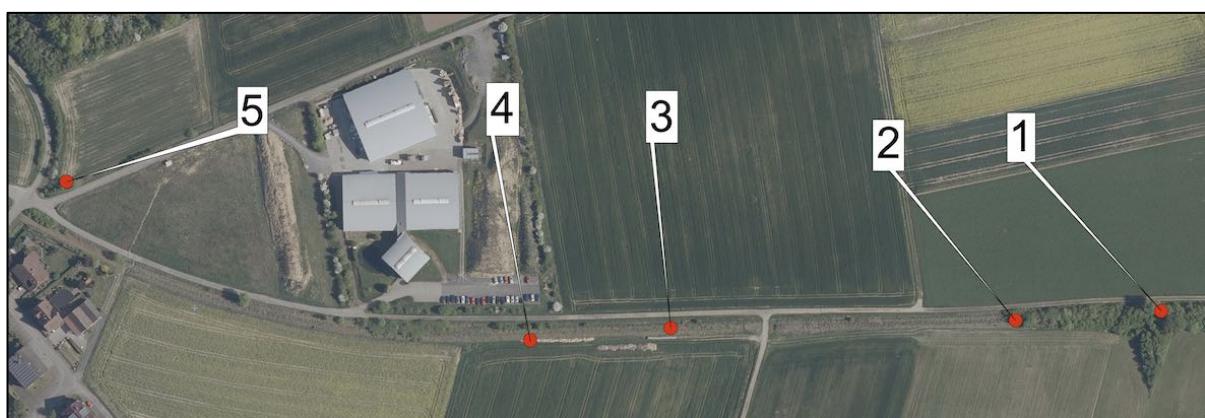


Abbildung 2: Standorte der Fledermaus-Horchboxen im Gebiet – Luftbild: Natureg.

Zur stichprobenartigen Indizierung von Fledermausaktivitäten wurden Mitte Mai und Ende Juni jeweils fünf Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) an Orientierungsstrukturen (s.u.) über je eine Gunstnacht exponiert. Ausgewertet

wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 3pro stand-alone (Version 1.4).

Zum Nachweis von Eidechsen und Schlangen wurden, ergänzend zur Kontrolle vorhandener Gunststrukturen, ab Ende April entlang des alten Bahndamms (Ortsrand Damm bis 100 m östl. Firmengelände) sieben teilgeschwärzte "Schlangenbretter" ausgelegt und regelmäßig kontrolliert.

Zur Erfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* wurden die spezifischen Eiablagepflanzen *Sanguisorba officinalis* identifiziert. Die wenigen an den Gräben gefundenen Blütenstände wurden Ende Juli, nach Beginn der Flugzeit der Falter, kontrolliert.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Der sanft nach Süden einfallende Agrarhang wird überwiegend in mittelgroßen Schlägen ackerbaulich genutzt. Zu der bewaldeten Kuppe im Norden vermitteln Heckenzüge und Raine sowie schmale Entwässerungsgräben. Das Firmengelände ist mit Gewerbegebäuden aus leichten Holzrahmenkonstruktionen mit weitgespannten Tonnendächern besetzt, die Freianlagen sind überwiegend nur teilversiegelt und mit spontanen Grünanteilen ausgestattet. Der schmale Damm der ehemaligen Bahnlinie im Süden trägt v.a. Brachevegetation, in der niedrige Gebüschsukzession aufkommt. Weiter östlich ist der Bahndamm auch über weite Strecken vollständig verbuscht. Letztjährig wurde die Südböschung des Bahndamms beschält um einen begleitenden Schotterweg zu erstellen. Die Planung wurde auf Genehmigungsbasis umgesetzt, so dass im Geltungsbereich der planerische gegenüber der Bestandserhebung aus 2022 darzustellen ist.

Die bestehende Gewerbefläche ist mit Laubgehölzen eingegrünt worden. Es handelt sich um eine siedlungstypische Gehölzartenmischung in der Zuwachsphase, welche neben standortheimischen Sträuchern auch einige Ziergehölze beinhaltet. U.a. handelt es sich um Hasel (*Corylus avellana*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarkii*), Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*), Weißdornarten (*Crataegus monogyna*, *C. crus-galli*), Rosen-Arten (*Rosa spec.*) und Weißer Hartiegel (*Cornus alba*).

Neben versiegelten Grundflächen sind einige Zonen als Vielschnittrasen gepflegt. Zur Freiflächengliederung trägt ein gefasster Zierteich mit Schwimmblattbepflanzung und Brachflächen (Ackerbrache) vor dem Hauptgebäude bei. Umfangreiche Bodenmieten an den Flanken der Firmengebäude haben sich ebenfalls mit Ackerwildkräutern und kurzlebiger Brachevegetation spontan begrünt.

Der eingeschlossene wie auch die umliegenden Ackerflächen sind Lehmäcker, die generell zum Getreideanbau (z.B. Gerste, *Triticale*) genutzt werden. Sie werden insgesamt intensiv bewirtschaftet, der Acker im westlichen Geltungsbereich war als Bauerwartungsfläche auch zweitweise brachgefallen. Anhand des Wildkrautbestands deuten sich mäßig nährstoff- und basenreiche Standortbedingungen an. Die Acker-Wildkrautflur umfasst Acker-Frauenmantel (*Aphanes arvensis*), Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Echter Kamille (*Matricaria recutita*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Hirntäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Kornblume

(*Centaurea cyanea*) und Schlitzblättrigem Storzschnabel (*Geranium dissectum*). Hinzu kommen trittresistente Arten wie Weißklee (*Trifolium repens*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) im Bereich bewachsener Wegeverdichtungen und Wegraine.

Im Süden übergreift der Geltungsbereich den Damm der aufgelassenen Aar-Salzböde-Bahn. Es sind keine Gleise mehr vorhanden. Die Trasse verläuft leicht dammartig erhöht und wird von ruderalen Grasfluren und aufkommenden Gebüschen über dem Schotterbett bewachsen.

Die jüngste Umgestaltung nach der Plangenehmigung beinhaltet einen Basaltsplitt-Schotterweg auf der Südseite des Bahndamms, die neu profilierten Böschungen und Aufschüttungen sind mit einer autochthonen Frischwiesenmischung rekultiviert worden. In den baulich unveränderten Bereichen herrscht ein Schotterbett vor, auf dem sich abschnittsweise Auftragsböden spontan begrünt haben. Die standörtlich eher trocken-mageren Bedingungen wurden dadurch in Richtung unausgeglichenener Standortgegebenheiten verändert. Die insgesamt relativ artenarme ruderale Glatthaferwiesengesellschaft ist aufgebaut aus: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*, dominant), Acker-Katzdistel (*Cirsium arvense*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Echtes Barbarakraut (*Barbarea vulgaris*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Klebkraut (*Galium aparine*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Märzen-Veilchen (*Viola odorata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra agg.*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Im Bereich von Vegetationslücken vereinzelt auch: Hungerblümchen (*Erophila verna*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*) und Echter Feldsalat (*Valerianella locusta*).

Ein sohlfeuchter Entwässerungsgraben mit Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Blaugrüner Binse (*Juncus inflexus*) sowie Gebüschsukzession verläuft am nördlichen Dammfuß in Richtung der Ortslage Damm. Dort wird er mit einem schmalen Gefällebach und einem Wegegraben zusammengeführt und durch die Ortslage i.R. der Salzböde nach Süden abgeleitet.

Arten trocken-magerer Standorte sind auf dem Bahndamm nur vor der Ortslage ganz im Westen zu finden. Zu nennen sind Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumannia*) und Therophyten wie z.B. Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Hungerblümchen (*Erophila verna*) und Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum agg.*).

Die aufkommenden Gebüsche entlang des Bahnkörpers rekrutieren sich aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hundsrose (*Rosa canina*), Stieleiche (*Quercus robur*), Apfel (*Malus domestica*) sowie Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*).

Invasive Pflanzenarten:

Arten der Managementliste der Schwarzen Liste invasiver Gefäßpflanzen¹ wurden nicht erfasst. Entlang des Alten Bahndamm und aus der Ortsrandlage sind aber Ausbreitungen vorgezeichnet.

¹ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> (Zugriff 23.09.2024)

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 3: Plangebiet von der Ortslage Damm her, vorn Zusammenführung der Flurgräben vor dem Bahndamm (2022)



Abbildung 4: Bahndamm nach Herstellung des Schotterwegs und der Geländeauffüllung der südl. Gewerbefront (2025)

Bestandsbeurteilung:

Die das Gebiet bestimmende intensive landwirtschaftliche Nutzung hat zu einer floristischen Verarmung geführt. Auch die Säume und Ruderalflächen erreichen in Summe keine hohe Vielfalt. Bei den dort wachsenden Arten handelt es sich um häufige Vertreter der intensiven Grünland- und Ruderalgesellschaften. Die Verhältnisse röhren unter anderem vom Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln her, sowie dem Einbringen von leistungsstarken Nachsaaten und standortfremden Arten (Blühflächen in der Nachbarschaft) und der flurentwässernden Wirkung der stark eingetieften Gräben. Angesichts der teils mageren Bodenbedingungen wäre ein deutlich höheres Artenpotential möglich. Immerhin ist die standörtliche Gunst des Ackergebiets im Umfeld des Geltungsbereichs durch Aspekte der Kornblume (*Centaurea cyanus*) gekennzeichnet.

Die aufgelassene Bahnstrecke stellt ein lineares Vernetzungselement innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft dar. Aufgrund einer weitgehend fehlenden Nutzung dienen solche Strukturen, ebenso wie Acker- und Wiesenraine, insbesondere der Fauna als Refugiallebensraum. Die vorhandenen Gehölze und feuchte Grabenabschnitte sind zusätzliche wertgebende Habitatstrukturen (z.B. Nistmöglichkeiten) auf dem Damm. Die Ablagerung nährstoffreichen

Erdaushubs im ehemaligen Gleisbett bedingt eine Überprägung und Eutrophierung der eher trockenen Standorte, wodurch der floristische und vegetationskundliche Wert der Linearstruktur herabgesetzt ist. Die Durchgrünung des Firmenareals ist strukturreich zu nennen, es handelt sich aber durchweg um naturschutzfachlich geringwertige Ansaaten des Landschaftsbaus und Gartengehölze. Nur die Neugestaltung der Bahndamm-Anschlüsse beinhaltet aufgrund der Verwendung autochthonen Saatguts höherwertige Potentiale.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Schotterdecken und Abbruchmaterial, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukterfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Die Gehölze im Gebiet sind vital. Die Gebäude sind Zweckbauten mit glatten Fassaden und Dächern, die an Übergängen und Schalungen keine Spuren von einschlägigen synanthropen Arten erkennen lassen.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Die Erdmieten, Südböschungen und der Bahndamm wurden inspiziert. Am Bahndamm sind Trümmer von Schachtbauwerken und Durchlässen zu finden, die näher untersucht wurden. Die klüftigen Gleisschotter sind für entsprechende Arten dort nutzbar, wo sie mit Boden überdeckt wurden. An der Südböschung vor der „Teamstraße“ und dem Bahndamm (hier auch auf der Dammkrone) wurden sonnende Reptilien nachgewiesen (siehe Artkapitel weiter unten).
Dauerhorste:	Nicht vorhanden.
Tier-/Fraßreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Ein gestalteter Folienteich im Firmengelände ist mit Wasserpflanzen bewachsen. Er ist von Grünfrosch-Hybriden besiedelt. Periodisch wasserführende Wegseitengräben nördlich vom Geltungsbereich und entlang des Bahndamms werden vor dem Ortsrand in ein sohlüberstautes Schachtbauwerk gefasst. Dieses kann als Kleintierfalle gelten, eingespülte Tiere wurden aber nicht beobachtet.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Besondere Pflanzenarten, die nach den Roten Listen gefährdet, oder nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind, wurden nicht nachgewiesen.

Fledermäuse

Ergebnisse des Horchboxeinsatzes

Die Fledermaus-Erfassungstermine des Jahres 2022 können als Aktivitätsbeleg herangezogen werden. Sie hatten Stichprobencharakter, erfolgten aber in der Haupt-Wochenstubenzeit denkbarer Arten.

Insgesamt wurden über zwei Nächte mit je 5 Detektoren 143 Aufnahmen als Fledermausrufe ausgelesen, was für eine untergeordnete Raumnutzung des Planbereichs spricht. Der weitaus größte Teil der Aufnahmen betrifft die Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die nach einschlägigen Relevanzkriterien auch als die einzige sicher festgestellte Art eingestuft werden kann. Zwar konzentrieren sich die Aktivitätsdichten jeweils auf die Nachtmitte, vertiefende Schlussfolgerungen zu zeitlichen und räumlichen Aktivitätsmustern, Quartieren/ Wochenstunden oder Flugrouten, sind aufgrund der geringen Rufausbeute nicht statthaft. Zumindest sind vorrangige Austauschfunktionen des Bahndamms, der sich ja als lineares Element in der Feldflur präsentiert, nicht erwartbar.

Datendarstellung:

Im nachfolgenden Diagramm sind alle automatisch erfassten Fledermausrufe aus allen Batcorder-Sessions in ungefilterten Rohdaten dargestellt.

Erläuterung zur nachfolgenden Grafik-Legende

Myotis=Gattung *Myotis*; Phoch=hochfrequente *Pipistrelloide*; Ppip=Zwergefledermaus; Mkm=kleine/mittelgroße *Myotis*; Nnoc=Abendsegler; Pipistrelloid=Gattungskomplex; Spec=unbestimmte Fledermaus; Mmyo=Großes Mausohr; Nyctmi=mittlere *Nyctaloide*; Pkuh=Weißrandfledermaus; Mnat=Fransenfledermaus; Nyctaloid=Gattungskomplex; Pnat=Rauhautfledermaus.

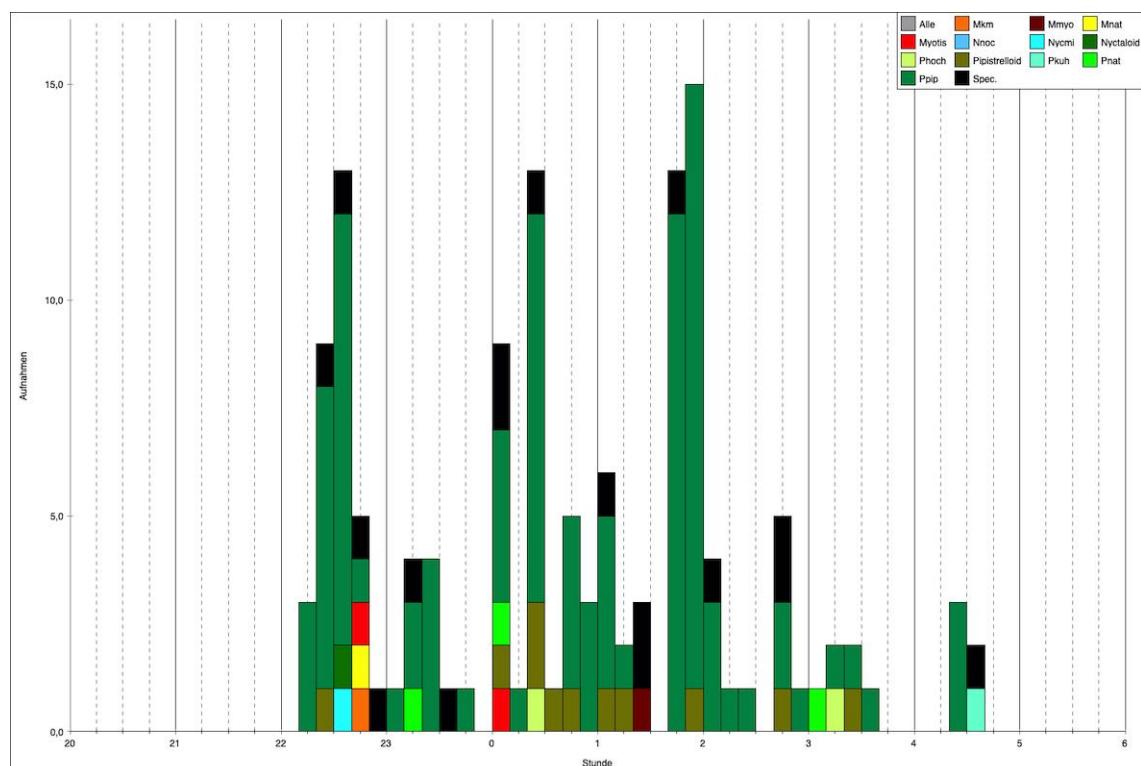


Abbildung 5: Nächtliche Gesamtaktivität an allen Sessions, an allen Standorten (ungefilterte Rohdaten)

Neben der Zwergefledermaus wurden weitere Arten in der automatischen Analyse mit höherer Wahrscheinlichkeit identifiziert, aber nur sehr vereinzelt detektiert. Seriöse Artzuordnungen können aber nach einschlägiger Konvention nur für höhere Erfassungsraten in Verbindung mit hohen Bestimmungswahrscheinlichkeiten getroffen werden. In diesem Sinne ausgeschlossene Ergebnisse betreffen Arten, die sicherlich zur Fledermausfauna des Salzbödetals gehören. Es handelt sich um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*).

Vögel

Im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden 26 Vogelarten erfasst, die in der nachfolgenden Tabelle 2 mit Statusangaben einzeln ausgewiesen sind. Im Gebiet selbst sind einige Siedlungsarten aus der Gruppe der Freibrüter, anspruchslose Meisenarten und der Hausrotschwanz vertreten. Der eingeschlossene Acker in Richtung der Ortslage wurde von Nahrungsgästen aus der Ortslage und der weiteren Umgebung aufgesucht. Arten wie der Weißstorch, Rotmilan und andere Greife integrieren den ganzen Agrarraum des Salzbödetals in ihre Aktivitäten und nutzen das Plangebiet höchstens nach Gelegenheit.

In den umgebenden Flurhecken siedeln typische Heckenbrüter wie die Dorngasmücke und die Nachtigall, diese in Verbindung mit periodischen Wegseitengräben im Nordwesten. Der Neuntöter wurde nur weiter abseits vom Geltungsbereich im Bahndammgehölz und i.R. des Waldes im Norden brutanzeigend beobachtet.

Agrararten sind die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wiesenschafstelze. Diese siedeln talseitig von der hanggliedernden alten Bahntrasse oder östlich vom Firmengelände der Lather Kommunikation. Die offenen Agrarflächen stellen für die Feldlerche offensichtlich einen günstigen Brutraum dar, das Rebhuhn wurde nur an einer Stelle brutanzeigend beobachtet, es sind aber in dem günstig gegliederten Hangzone weitere Reviere zu erwarten.

Reptilien/Amphibien

Die Blindschleiche wurde mehrfach im Bereich des Bahndamms gefunden, wo sie die Schallungen als Tagversteck angenommen hatte. Da die euryöke Art nachtaktiv ist und eher luftfeuchte Lagen bevorzugt, spricht das für ausgeglichene Standortbedingungen im Dammkörper. Der Blindschleiche ist unser häufigstes und verbreitetstes Reptil, das sich auch in der menschlichen Umgebung behauptet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind darum nicht zielführend.

Die Zauneidechse wurde 2022 entlang des Bahndamms an mehreren Stellen mehrfach festgestellt. Es handelte sich v.a. um Jährlinge, am Fuß der Parkplatzböschung wurde auch ein mehrjähriges weibliches Tier beobachtet. Aufgrund der Beobachtungen sind südexponierte Böschungen als Aufheiz- und Eiablageplätze, und der ganze Bahnkörper mit den Gräben als allgemeine Habitatfläche und Ausbreitungsachse, einzustufen. Um die Teamstraße am Firmengelände einziehen und niveaumäßig anpassen zu können wurde 2023 eine Flurverbindung südlich entlang des Bahndamms auf Grundlage einer Plangenehmigung hergestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Zauneidechsen mit Weißplanen aus den Bauflächen vergrämt und 14 Tiere von einer 700 qm großen Fläche mit Fallröhren gefangen. Die Fänglinge wurden in vorbereitete Habitatflächen am Bahndamm weiter östlich verbracht. Durch Pflege- und Möblierungen wird seither der ganze Bahndamm eidechsengerecht entwickelt, so dass mit einer progressiven Entwicklung der örtlichen Population zu rechnen ist.

Der Zierteich im Firmengelände ist vom Grünfrosch-Komplex besiedelt. Die ausbreitungsaggressive Hybride aus verschiedenen Grünfroscharten wirkt verdrängend auf die Ursprungssarten.

Kerbtiere

Die Kerbtierbesiedelung des alten Bahndamms (als einem Vernetzungselement und Trittsteinbiotop in der insgesamt verarmenden Entwicklungssituation unserer Nutzlandschaft) ist hervorzuheben. Der grasreiche bis lückig bewachsene, teils von Kniegebüschen gedeckte, Saumstreifen beherbergt das regionale Tagfalterspektrum wenig intensiver Grünländer. Hervorzuheben sind *Colias hyale*, *Lasiommata megera*, *Melanargia galathea* und *Papilio machaon*. Die erfassten Bläulingsarten *Polyommatus icarus*, *Lycaena phlaeas* sowie der Augenfalter *Coenonympha pamphilus* haben dagegen insgesamt eine breitere ökologische Valenz, sie sind aber als (gruppenspezifisch) besonders geschützte Arten nach BArtSchV erwähnenswert.

Auch die Heuschrecken waren mit einem regionalen Artengrundstock und in besonderer Siedlungsdichte entlang des Bahndamms vertreten. Hervorzuheben ist die stete Besiedlung durch *Oecanthus pellucens*. Das Weinhähnchen ist eine mediterrane Art, bei der erst in den letzten Jahren eine signifikante Nordausbreitung registriert wird. Bislang konnte sie offene Lehnen mit erhöhten Wärmesummen in einem lückigen Mosaik vom Maingebiet bis in den Kasseler Raum kolonisieren.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW RLH 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch kälte tolerant in Stollen von 11-03	Wochenst. 04-M08, dann Balz-Zwischenq.	Kulturfolger, Strukturgeb. kleine Fluginsekten, range 10 km Spalten(Fassaden)-Besiedler, Auswahl in Schwärzphase, Wochenstuben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterq. = (o) in den gehölzbetonten Bereichen jagend, ggf. Individualquartiere	S (o)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter hfg. auch Gewerbe	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen hfg. auch Gewerbe	S-G-W u
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter 2 Reviere, Weghecken	G-S-W (u)
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode meist ab 04-07	Gehölzbrüter v.a. im Wald Ng. Bahndamm	W-G-(S) o
Feldlerche (Alauda arvensis)	3/3	Art.1	§	(U2) 0	Kurzstreckenzieher an 0°-Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nestflucht!	Bodenbrüter Freibrüter Äcker 50m südl. von Bahndamm mit 5 Reviere /10 ha, ab 07 trpw. mit Jungtieren, nördl. Äcker kein Nachweis	A (u) Acker in Umgebung
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter 2 Reviere, Weghecke West und Siedl.-Garten	G-S (u)
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	\$\$	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r mehrfach überall, NG	G (S) o
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, hfg. Siedl./ Gewerbe	G-S u
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz) Bauten Kolonien Bruten in Siedl. Ruhe in Hecke Nord, Ng trpw. in Äckern	G-S o
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter 1 Revier, Weghecke N	W-G-(S) (u)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen hfg. auch Gewerbe	W-G-S u
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	\$\$	(U1) 0	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste o gelegentl. NG	W-G o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	-/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise über Gebiet	S o
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüterin, Krautschicht, bodennah 1 Revier, Weghecke N	W-G (U) (u)
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrere, Ng	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise über Gebiet	S o
Rebhuhn (Perdix perdix)	2/2	Art.1	§	(U2) 0	Standvogel, Wintertrupps	Nistperiode ab 03-07	Freibrüter Bodenbrüter Paar brutalzeigend (verleitend) Bahndamm östl. vom Gebiet	A (H) (u)
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrere, Ng	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter mehrf., auch Gewerbe	G-(W)-S u
Rotmilan (Milvus milvus)	-/V	Art.1	\$\$	(U1) 0	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste regelm NG Agrarhang	W(A-H) o
Star (Sturnus vulgaris)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Trp. Ng auch Gewerbe	G-S o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Stieglitz (Carduelis carduelis)	3/-	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bis 11i überall, singend Siedl. u. Gewerbe	G(S) u
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	\$\$	(U1) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten mehrfach, Ng	(G)-S o
Weißstorch (Ciconia ciconia)	-/V	Art.1	\$\$	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 03-08	Horste auf hohen Masten/Dächern o mehrfach, Ng in Äckern	S-A o
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Bodenbrüter Brutanz. Acker S mind. 2 Reviere Acker südl. Bahndamm	A (u) Acker in Umgebung
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah mehrf., auch Gewerbe	G-W-(S) u
Blindschleiche (Anguis fragilis)	-/-	-	§	(FV) +	Winterstarre im Untergrund	Reproduktion 07-08	mesophil, lebendgebärend, Nahrung v.a. Schnecken/Würmer mehrere unter Schalungen entl. Bahndamm	A-H-(S) u
Zauneidechse (Lacerta agilis)	-/V	An. IV	\$\$	(U1) ?	Winterstarre in Boden	Rep. ab 04-05	xerothermoph. Getönt Erd-Eiablage an besonnten Stellen stet entlang Bahndamm und GE-Südböschung, auch mit Eiablage	AH-S u
Goldene Acht (Colias hyale)	-/-	-	§	FV 0	larval an Kleearten	zweibrütig mesophil	sonnige Krautfluren mesoph. Grünländer mehrf. an Bahndamm	A/H u
Kleiner Heufalter (Coenonympha pamphilus)	-/-	-	§	FV +	larval an Grasarten	multivoltin, mesophil	Krautfluren, Grünland stet an Böschungen	A/H u
Mauerfuchs (Lasiommata megera)	V/-		§	(FV) 0	Raupe an Gräsern	2brütig ab 05/ 09	v.a. flachgründigen Grasrainen, "Reviere" an besonnten Steinen mehrf., Bahndamm	A/H u
Hauhechelbläuling (Polyommatus icarus)	-/-	-	§	FV +	larval an Kleearten	mehrbrütig mesophil	sonnige Krautfluren stet an Bahndamm	A/H u
Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)	-/-	-	§	FV +	larval an Ampfer	mehrbrütig euryök	Krautfluren, Grünland stet an Böschungen	A/H u
Schwalbenschwanz (Papilio machaon)	V/V		§	(FV) 0	Gürtelpuppe an Stengeln	2brütig ab 05/ 07(8) mesophilic Vagrant	Streubrüter an Schirmblütlern mehrf an Bahndamm	A/H-S u
Weinhähnchen (Oecanthus pellucens)	3/-	-	-	(FV) +	Eier in markigen Stengeln	Reproduktion 07-09	Mediterran, progressive Nordausbreitung, Krautwälder mit hohen Wärmesummen stet entlang Bahndamm	A/H u

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Der Agrarhang neigt sich in klimagünstiger Exposition dem nördlichen Salzbödetal zu. Örtlich bildet der trockene Bahndamm gesteigerte xerothermgetönte Saumbedingungen mit besonderen Vernetzungsfunktionen aus. Diese standörtliche Sonderfunktion ist aber durch geringe Höhe und streckenweise dichten Gehölzbewuchs begrenzt. Für Agrararten ergibt sich südlich unterhalb des Bahndamms und östlich von dem Firmengelände der Lather Kommunikation ein Gunstraum, nach Norden scheinen dagegen der nahe Wald und die Gewerbeansiedlung begrenzend zu wirken. Insbesondere die Offenlandart Feldlerche fehlte dort als Brutvogel während sie im Süden eine gute Brutdichte erreicht.

Die Dorflebensräume des Salzbödetals werden im Plangebiet nur durch synanthrope Nahrungsgäste repräsentiert. Eigene Habitatqualitäten der Gewerbeflächen, oder ein spezifischer Austauschraum mit dem Altort Damm, sind auf Basis der Erhebungsergebnisse nicht erkennbar.

3 Biotopschutz

Nationale Biotope und allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotope oder FFH-Lebensräume sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Es sind keine Wirkungszusammenhänge mit ausgewiesenen EU-NATURA 2000-Schutzgebieten herleitbar (vgl. Umweltprüfung zum Bebauungsplan).

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" HMLU (2024) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

Eine Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Maßnahmenplanung trifft für Tagfalternachweise auf dem alten Bahndamm zu. Auf der Sonderstruktur sind die krautbetonten, extensiven, trocken-warmen Bedingungen als Vernetzungs- und Habitatelement zu sichern. Die Anforderungen sind deckungsgleich mit den Erhaltungsmaßnahmen für die streng geschützte Zauneidechse, die nachfolgend beschrieben werden.

Die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse und die Zauneidechse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*)

für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (u.a.) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Gebietsentwicklung**

Der Bebauungsplan dient der Überplanung und Erweiterung der ortsansässigen Firma. Im rund 2 ha großen Bestandsbebauungsplan werden Randeingrünungsflächen teils verlegt und teils in Gewerbefläche umgewandelt, nach Süden hin soll die Gewerbefläche bis auf den alten Bahndamm ausgedehnt werden. Im Westen wird der, bis an die Ortslage Damm reichende Ackerkeil zwischen den Flurwegen in ein eingeschränktes Gewerbegebiet umgewandelt. Der südliche Weg vor dem Bahndamm wird ebenfalls Gewerbefläche. Die Erweiterungen überdecken rd. 1,7 ha. Der verbleibende Bahndamm wird gemäß der baulich abgeschlossenen Genehmigung für den Wegebau mit Naturschutzauflagen erhalten und entwickelt.

Bei gebietstypisch geringer Grundflächenzahl von 0,6 sollen die Versiegelungsgrade zugunsten von Wiesen und niedrigen Gehölzflächen begrenzt werden, Gebäudekubaturen sollen im Bestandsgepräge gehalten werden. Zur Folgenvermeidung werden die Neubauten als aufwändige Grasdächer gestaltet und naturschutzgerecht gepflegt und erhalten.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Im Süden sind im Zusammenhang mit Werksverkehren auch signifikante Tötungen von Reptilien (Zauneidechse) denkbar.

Eventuell betroffene Brutvögel können den Baumaßnahmen, mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling), kleinräumlich ausweichen. Im Gebiet betroffen sein können aber die Ei-Nestlingsphasen von Gehölzbrütern. Bei Beanspruchung des Bahndamms im Süden können Eidechsen und ihre Gelege bei Baufeldfreistellungen getötet werden. Betroffen sein können auch im Boden überwinternde Tiere.

Da der Bahndamm eine durchgängige Gunststruktur für Reptilien darstellt und nach lokalen Ausdünnungen durch Überfahrenwerden Nachrückeffekte entstehen, sind relevante Verluste von Tieren durch Fahrbetriebe und Wechselparkplatznutzungen möglich.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brut- und Ruhestättenwahl, Produktion von Nachkommen, Ei-entwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit, bei Bodenarten auch immobile Phasen. Relevant sind nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Vogelarten sind überwiegend Randbrüter, die in den Gehölzstrukturen des Gebiets und der Umgebung siedeln. Sie integrieren über die Brutplätze hinaus die weiträumige Kulturlandschaft um Damm als Aktionsräume (Nahrungsgebiete) und sind langfristig nicht auf die Binnenflächen des Plangebiets angewiesen.

Die festgestellten Agrararten haben in dem bestehenden Firmengelände und der Erweiterungsfläche nicht gebrütet. Die kartierten Brutschwerpunkte sind offenbar bereits nach den vorhandenen Restriktionen ausgerichtet, die aus Siedlungseffekten (Ortslage, Firma) sowie aus der Flurgliederung (Wald und Feldnutzungen) herrühren. Die Erweiterungen bewirken absehbarer Weise keine markanten Restriktionen für die vorgefundenen Raumnutzungsmuster.

Für die festgestellten Fledermäuse lassen sich aufgrund der unbedeutenden Nachweise keine essentiellen Nahrungsbeziehungen im Plangebiet nachweisen. Die umgebenden Gehölze bleiben den Arten umfänglich nutzbar und die überwiegend festgestellten synanthropen Arten erleiden durch die Baugebietsentwicklung keine nachhaltigen Störungen.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder eine Höhle, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Die Brutorte der kartierten Gehölzbrüter sind saisonal und jährlich variabel und an einen Strukturzusammenhang, nicht aber an einen konstanten Ort gebunden. Die Gebietsein- und Durchgrünung wie auch die umgebenden Hecken bieten in dieser Hinsicht einen Brutraum, aus dem Teile weggenommen oder ergänzt werden können ohne dass die Brutkapazitäten insgesamt verloren gehen müssen. Ebenso stellt für die festgestellten Agrarbrüter das mit Säumen gegliederte, weitläufige Agrarland insgesamt die Brutplatzkapazität dar. Entscheidend ist, dass durch Veränderungen in der Nachbarschaft diese lokale Brutplatzkapazität insgesamt unvermindert erhalten bleibt.

Der Zauneidechse können bei baulicher Beanspruchung des Bahndamms im Süden Vermehrungsplätze verloren gehen. Diese sind dann entsprechend der bereits durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen für den genehmigten Wegebau zu ersetzen.

- **Artenschutzscreening**

Die gehölzbrütenden Randsiedler ist weitgehend zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁴ zu rechnen. Diese können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. In der Durchführungsebene reicht es aus, jeweils auf konkrete Brutarten Rücksicht zu nehmen. Unbeachtlich bleiben auch die erfassten Nahrungsgäste aus den umgebenden Wäldern und Dörfern (Greifvögel, Schwalben, Weißstorch), die weit über das Salzbödetal streichen, also nicht in einen essentiellen Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind. Aus der folgenden Überschau wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Fledermäuse	Maßgebliche Flugkorridore und Jagdmöglichkeiten werden nicht tangiert. Zentrale Wochenstuben oder Winterquartiere liegen ev. In den umgebenden Dörfern oder dem Wald. Der Gewerbestandort bleibt wegen des hohen Anteils an begrünten Dach- und Freiflächen weiterhin in die allgemeine Raumnutzung der mobilen Fledermäuse integriert.
Groß- und Kleinhöhlenbrüter	Höhlenbesiedler wie die Meisen, der Grünspecht, Haussperling, Hausrotschwanz und Star sind auch in durchgrünten Siedlungen äußerst flexibel. Im Zuge der Gewerbeentwicklung bleiben die Daseinsbedingungen der Gilde unverändert.
Reisighorstbesiedler	Die Rabenvögel, die Ringeltaube sowie der Weißstorch und die Greife haben im Gebiet keine aktuellen Brutplätze. Im Nahrungsgebiet sind die genannten Arten keineswegs störungssensibel, es werden keine Schädigungen vorbereitet.
Gehölz-Freibrüter	Die meisten Arten sind häufig und verbreitet. Sie brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen. Ihre Aktionsräume sind nicht begrenzt und sie sind in keiner Weise an einen konkreten Nestort gebunden. Die Gehölzausstattung des Gebiets wird in Summe nicht reduziert, so dass es ausreicht, konkrete Brutarten zu berücksichtigen.

⁴ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen" Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Agrararten Die Arten brüten nicht in den planerisch beanspruchten Flächen und sie zeigen zu den Gewerbegrenzen bereits ein wirksames Meideverhalten.

Einzelart-Betrachtungen:

Für folgende Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind, bzw. durch welche Maßnahmen eine Arterhalten sichergestellt werden kann. Dieses sind Feldlerche, Grünfink, Rebhuhn, Stieglitz und Zauneidechse.

Feldlerche:	<p>Artsteckbrief: Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtendenz zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere aber nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch >>10 Brutpaare/10 ha zu finden sein. Gut abtrocknende flachgründige Rücken können in großen Agrargebieten zu Hotspots werden. Die Fluchtdistanz der Art ist gering, Horizontüberhöhungen werden eher gemieden. Gegenüber Straßen sollen nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" große Effektdistanzen von bis zu 500 m mit geminderter Revierbildung und Habitatemignung wirken. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf >6Tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen. Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Feldvogelfenster" propagiert. Abhängig von der Bewuchs ausstattung, v.a. dem daraus folgenden Kefangebot, werden auch unbeschattete Gründächer von der Feldlerche als Brutplatz erfolgreich angenommen (vgl. z.B. BfN-Skripten 538: „Dach- und Fassadenbegrünung–neue Lebensräume im Siedlungsreich“ 2019).</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Im Erfassungsjahr betrug die Revierdichte für die Frühjahrsbrut südlich und östlich vom Bahndamm 5/10 ha. Zur Zweitbrutzeit waren mehrere Trupps mit Jungvögeln aus der Erstbrut zu beobachten. Die überdurchschnittliche Revierdichte wird durch den, mit rd. 50 m beobachteten, Abstandsraum zu den baulichen und den gehölzgeprägten Flächen beschränkt.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Siedlungsfläche wird durch die Planumsetzung nicht beansprucht. Die Gebäudekulisse der Firmenansiedlung rückt auch nicht weiter in die Agrarlandschaft hinein. Durch die umfassenden Festsetzungen zur Gründachgestaltung auf dem Niveau der bestehenden Dachlinien könnte auch ein zusätzliches Brutplatzangebot in Betracht kommen.</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen werden nicht vorbereitet. Die Vorkommensbedingungen der Feldlerche an dem Agrarhang werden durch die Entwicklung des Gewerbestandorts nicht beschnitten. Befreiungen werden nicht erforderlich.</p>

Grünfink:	<p>Artsteckbrief: Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen. Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall an Tränkplätzen zurückgeführt.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Aufgrund der Beobachtungen können zwei Brutplätze im Siedlungsrand und einer Wegehecke im Westen angenommen werden.</p> <p>Planungsrisiken: Die aktuellen Brutplätze werden nicht tangiert. Es können aber auch Gehölze im Firmengelände besetzt werden, in Frage kommen die Randgebüsche, vorgelagerte Krautflächen dienen dann als bevorzugtes Nahrungsgebiet. Da in Summe keine Reduzierungen, sondern vielmehr Ergänzungen, der Grüngescheite geplant sind, entstehen Planungsrisiken allenfalls durch Rodungen ohne fachliche Vorabkontrolle. Im Falle einer tatsächlich festgestellten Brut wäre ein Zuwarten bis zum Brutende ausreichend um Artenschutzfolgen auszuschließen.</p> <p>Befreiungslage: Befreiungen werden nicht erforderlich. Die angemessene Rücksichtnahme erfolgt in Verantwortung der handelnden Personen gem. § 19 BNatSchG.</p>
-----------	--

Rebhuhn:	<p>Artsteckbrief: Der Standvogel ist orts- und brutplatztreu, Aktionsräume sind nach „Artenhilfskonzept Rebhuhn in Hessen“ der SVW 2017 im Brutgeschehen mit 100 ha eingrenzbar, übers Jahr bewegen sich die Tiere i.d.R. in einem Radius bis 2 km. Rebhühner leben in Dauerehe. Tatsächlich werden Reviere jährlich abgegrenzt und der eigentliche Neststandort erst kurz vor der Eiablage (am Boden in flachen Bodenvertiefungen) ausgewählt. Legebeginn ab Mitte April, mit 10-24 Eiern im Gelege, ein Verlust wird durch kleinere Nachgelege kompensiert. Die Bebrütungszeit reicht von Mai bis Mitte August. Die Küken sind Nestflüchter und werden bereits zwei Wochen später flugfähig. Der Familienverband („Kette“) bleibt gewöhnlich bis zum Winter zusammen. Die Art ist v.a. tag- und dämmerungsaktiv. Die Fluchtdistanz ist gering, bei Annäherung drücken sich die Tiere sehr lange. Wichtige Habitatelemente sind sandige Huderplätze und Bereiche zum Aufpicken von Magensteinchen (Feldwegränder). Mit Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungen bevorzugt das Rebhuhn weiträumige Agrarlandschaften als Lebensraum. Gute Siedlungsdichten werden in Ackerflächen (Hackfrucht), Brachen und Grünländern erreicht, die mit Grenzlinien wie Wegrainen oder niedrigen Feldhecken reich gegliedert sind.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Zum Beginn der Brutzeit wurde ein Hahn, in der Brutzeit dann eine verleitende Henne am südlichen Böschungsfuß des Bahndamms, östlich von dem Firmengelände, beobachtet. Für den Nachweisort ist von einem gesicherten Brutgeschehen auszugehen.</p> <p>Planungsrisiken: Der Brutplatz wird durch die Planumsetzung nicht beansprucht. Die gewerbetypischen Emissionen rücken nach einer Firmenerweiterung auch nicht weiter in das Brutumfeld hinein.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen werden nicht vorbereitet. Die Vorkommensbedingungen des Rebhuhns werden durch die Entwicklung des Gewerbestandorts nicht beschnitten. Befreiungen werden nicht erforderlich.</p>
----------	---

Stieglitz:	<p>Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrünten Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüschen durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört er zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Im Siedlungs- und Firmenumfeld wurden Einzeltiere wie auch Trupps beobachtet, zum Ende der Hauptbrutzeit waren es >10i mit mehreren Jungvögeln. Es kann darum von mehreren erfolgreichen Bruten und einem vitalen Vorkommen im Planungsumfeld ausgegangen werden.</p>
	<p>Planungsrisiken: Es können aktuelle Brutplätze in den Gehölzen des Firmengeländes erwartet werden. vorgelagerte Krautflächen, v.a. Ruderalfestände, dienen dann als bevorzugtes Nahrungsgebiet. Da in Summe keine Reduzierungen sondern vielmehr Ergänzungen der Grüngebiete –zusätzlich auch auf neuen Dachflächen- geplant sind, entstehen Planungsrisiken allenfalls durch Rodungen ohne fachliche Vorabkontrolle. Im Falle einer tatsächlich festgestellten Brut wäre ein Zuwarten bis zum Brutende ausreichend um Artenschutzfolgen zu vermeiden.</p>
	<p>Befreiungslage: Befreiungen werden nicht erforderlich. Die unbedingt erforderliche Rücksichtnahme erfolgt in Verantwortung der handelnden Personen gem. § 19 BNatSchG.</p>

Zau-neidechse:	<p>Artsteckbrief: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Staudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Nach der Überwinterung 10-03 (frostfrei im Boden) Balz 04, Eiablage 05, Schlupf 06. Die Zauneidechse ist eine standorttreue und normalerweise recht ortstreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Art ist langlebig, vor allem die Weibchen können >10 Jahre alt werden.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Es wurden über den ganzen Bahndamm und an der Außenböschung des Firmengeländes Jungtiere und ein älteres Weibchen nachgewiesen. Da im Zuge der Plangenehmigung zum Wegebau der ganze Bahndamm seit 2024 eidechsenförderlich entwickelt wird ist von einer progressiven Entwicklung der lokalen Population auszugehen. Den örtlich maßgeblichen Habitatzusammenhang bildet der Bahndamm mit seinen Nebenflächen.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Art kann mit Ausnahme intensiver Pflege- und Versiegelungsflächen die ganze klimagünstige Hanglandschaft besiedeln. Der vorrangig besiedelte Bahndamm ist durch die genehmigten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen weitgehend gesichert. Ein Teil der Dammkrone ist aber als Gewerbegebiets-Freifläche überplant, weshalb bei Beanspruchungen Tiere und Gelege getötet werden könnten.</p>
	<p>Befreiungslage: Die Randfläche des Gewerbegebiets soll vorrangig nicht in Anspruch genommen werden. Ist dieses aber unabsehbar, kann mit der bereits zur Genehmigung „Wegebau“ praktizierten Fang-, Sicherungs- und Ersatzbeschaffungstechnik eine Befreiungslage erreicht werden. Tiere sind dafür vor dem Bau in angrenzende Habitatflächen zu verbringen. Durch die Planumsetzung werden unter folgenden Bedingungen keine Verbotstatbestände ausgelöst:</p>

Skizzierung eines Durchführungsrahmens:

- Vorbereitend werden die beanspruchten Habitatflächen mit Weißplanen abgedeckt und so als Aktionsraum entwertet. Angrenzend erhaltene und strukturierte Habitatflächen können Ausweichräume bilden, die die Tiere selbsttätig aufsuchen und hier neue Lebensstätten finden oder selbst herrichten.
- Beim Fehlen angrenzender Habitatflächen werden die Tiere an den Planenrändern mit Fangeinrichtungen abgefangen und in vorher durch Freistellung aufgewertete Habitatflächen auf dem östlich benachbarten Dammabschnitt umgesetzt.
- Wird die gewerbliche Zuwachsfläche als wechselträchtige Fahr- und Stellfläche nachgenutzt, kann es erforderlich werden der Rückbesiedelung entgegen zu wirken. Das kann durch Zuwanderungsbarrieren erfolgen, die sinnvollerweise keine Abwanderung aus der Funktionsfläche behindern.

Da der Maßnahmenerfolg der genehmigten Naturschutzmaßnahme „Wegebau“ für die zuständige UNB begleitend dokumentiert wurde ist die Vollziehbarkeit des B.-Plans grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Der Maßnahmenerfolg ist durch fachliche Planung, Baubegleitung und Dokumentation zu gewährleisten.

Das Screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen bei Beachtung der Auflagen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen.

Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nach Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht erkennbar.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Das Tötungsverbot kann Vogelgelege betreffen, außerdem Gelege oder inaktive Tiere der Zauneidechse.

Die Sicherung der tatsächlichen Vogelbruten in Firmengehölzen stellt sich als Anforderung an die Durchführungsebene dar und ist nach den Vorschriften des §19 BNatSchG bewältigbar.

Für die Zauneidechse sind zur Bauleitplanebene Hinweise und Festsetzungen zu treffen, mit denen sich die signifikante Tötung, die maßgebliche Störung sowie die Verringerung des Brut- und Ruhestättenangebots für die lokale Population ausschließen lassen. Geeignet ist z.B. die Formulierung einer aufschiebenden Wirkung, vorbehaltlich einer fachlichen Planung und Durchführung zum lokalen Eidechsenmanagement.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit:

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird nur bei strikter Befolgung der fachgebundenen Auflagen für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vorbereitet.

EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG wird nicht tangiert.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im November 2025

Anhang: Bestands- und Konfliktplan